

Betreibungsamt Muster
8400 Winterthur
Telefon 044 / 444 44 44

Pfändungsurkunde

Betreibung Nr.
Pfändung Nr.
Kontokorrent Nr.

Pfändung

Schuldner: Ref.

Geboren am:

Vertreter: Ref.

Die Pfändung wurde verfügt auf

- Künftiges Einkommen
Ein Verwertungsbegehren muss nicht gestellt werden, es sei denn, die gepfändeten Quoten werden durch den Arbeitgeber nicht abgeliefert
- Bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte
- Grundstücke

Pfändungsvollzug []

Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden:

- | | | | | |
|---|-----|-----|-----|-----|
| - Für gepfändetes Einkommen | vom | [] | bis | [] |
| - Für bewegliche Sachen und Forderungen | vom | [] | bis | [] |
| - Für Grundstücke | vom | [] | bis | [] |

Teilnahmefristen

- Gemäss Art. 110 SchKG: bis []
- Gemäss Art. 111 SchKG: bis []

Der Schuldner hat sich unter Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten. Ebenso kann bestraft werden, wer einen gepfändeten Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht (Art. 169 StGB).

Der Schuldner wird aufgefordert, beim Betreibungsamt den gepfändeten Betrag zu zahlen und **alle Veränderungen seiner Verhältnisse und seines Einkommens oder Lohnes** sofort mitzuteilen, unter Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB.

Erläuterungen und Hinweise

1. Wird binnen der angegebenen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreuung (Art. 121 SchKG).
2. Ist lediglich **bares Geld** oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt.
3. Werden bei der **Einkommenspfändung** die gepfändeten Quoten nicht abgeliefert, kann das Verwertungsbegehren noch 15 Monate nach der Pfändung verlangt werden (Art. 116 Abs. 2 SchKG).
4. Sind **Ergänzungspfändungen** erfolgt, so ist der Tag der letzten erfolgreichen Ergänzungspfändung für die Berechnung der Verwertungsfristen massgeblich (Art. 116 Abs. 3 SchKG).
5. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur definitiven geworden ist.
6. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des gepfändeten **Grundstückes** weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG).
7. Besitzt der Schuldner gar **kein oder nur ungenügendes Vermögen**, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 der Gebührenverordnung zum SchKG festgesetzten Gebühr beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersatz beanspruchen.
8. Die Pfändung an einem **Arrestort**, der nicht auch ordentlicher Betreuungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

Beschwerde

Der Pfändungsvollzug und/oder die Pfändungsurkunde können **innert 10 Tagen** bei der Aufsichtsbehörde mit **Beschwerde** gemäss Art. 17 SchKG angefochten werden. Dabei kann geltend gemacht werden, dass in die Pfändungsurkunde aufgenommene Gegenstände **unpfändbar** (Art. 92 SchKG) oder die allfällige **Einkommenspfändung** übersetzt (Art. 93 SchKG) seien.

Schweizerischer Verband Berufsprüfung Betreuung und Konkurs
 Eidg. Berufsprüfung für die Fachfrau / den Fachmann Betreuung und Konkurs

Teilnehmende Betreibungen

Betreibung: Eingang des Fortsetzungsbegehrens:
 Gläubiger:
 Vertreter:
 Referenz:
 Status:
 Forderungen: CHF
 Bisherige Zahlungen: CHF
 Bisherige Kosten: CHF
 Pfändungskosten: CHF

Betreibung: Eingang des Fortsetzungsbegehrens:
 Gläubiger:
 Vertreter:
 Referenz:
 Status:
 Forderungen: CHF
 Bisherige Zahlungen: CHF
 Bisherige Kosten: CHF
 Pfändungskosten: CHF

Bemerkungen

Kostenrechnung

| Gemeinsame Kosten | Betrag / Fr. | Spezialkosten pro Betreuung / Fr. | Betrag / Fr. |
|---|--------------|-----------------------------------|--------------|
| Pfändungsankündigung/en | | | |
| Erfolgloser Pfändungsversuch | | | |
| Vorladung Schuldner | | | |
| Wegentschädigung | | | |
| Polizeiliche Vorführung | | | |
| | | | |
| Vollzug und Original | | | |
| Teilnahmevormerk inkl. Formular | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Abschrift der Pfändungsurkunde an Schuldner | | | |
| | | | |
| Total gemeinsame Kosten | 0.00 | | |

Kosten je Betreuung (siehe allenfalls separate Kostenaufteilung)

| Betreibung Nr. | Anteil gemeinsame Kosten / Fr. | Abschrift an Gläubiger / Fr. | Spezialkosten Fr. | Total Kosten Fr. | ./. Vorschuss Fr. | Rechnung Fr. |
|----------------|--------------------------------|------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Vollzug

| Nr. | Gegenstände (Ort/Beschrieb) | Schätzungswert Fr. | Bemerkungen |
|-----|-----------------------------|-----------------------|-------------|
| | | | |

Vollzug

| Nr. | Gegenstände (Ort/Beschrieb) | Schätzungswert Fr. | Bemerkungen |
|-----|-----------------------------|-----------------------|-------------|
| | | | |

Vollzug

Drittansprachen

Eigentumsansprache(n) durch:

Fristansetzung zur Bestreitung nach Art. 107 SchKG

Schuldner und Gläubiger können den in dieser Urkunde erwähnten Anspruch des Dritten an den nachfolgend aufgeführten Gegenständen **Nrn.** _____, innerhalb von **10 Tagen**, von der Zustellung dieser Urkunde an gerechnet, beim Betreibungsamt _____ schriftlich **bestreiten**. Wird der Anspruch des Dritten innert dieser Frist nicht bestritten, gilt er als anerkannt. Wird der Anspruch bestritten, so setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von **20 Tagen**, innert der er gegen den Bestreitenden auf Feststellung seines Anspruchs klagen kann. Ein Begehren um Vorlegung von **Beweismitteln** ist ebenfalls innert der gleichen Frist dem Betreibungsamt _____ einzureichen. Die Gebühr für das Beweismittelverfahren geht zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 25 GebV SchKG).

Fristansetzung zur Klage nach Art. 108 SchKG

Schuldner und Gläubiger können gegen den in dieser Urkunde erwähnten Dritten: _____, innerhalb von **20 Tagen**, von der Zustellung dieser Urkunde an gerechnet, beim zuständigen Gericht (Art. 109 SchKG) **Klage auf Aberkennung des Anspruchs** an den nachfolgend aufgeführten Gegenständen **Nrn.** _____ einreichen. Von der Klageeinreichung ist dem Betreibungsamt _____ durch Vorlegung einer Bescheinigung des betreffenden Gerichts Kenntnis zu geben. Wird innert der erwähnten Frist keine Klage angehoben, gilt der Anspruch des Dritten als anerkannt. Ein Begehren um Vorlegung von **Beweismitteln** ist ebenfalls innert der gleichen Frist dem Betreibungsamt _____ einzureichen. Die Gebühr für das Beweismittelverfahren geht zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 25 GebV SchKG).

Vollzug

Drittansprachen

Eigentumsvorbehalt(e) durch:

Fristansetzung zur Bestreitung nach Art. 107 SchKG

Schuldner und Gläubiger können den in dieser Urkunde erwähnten Eigentumsvorbehalt des Dritten an den nachfolgend aufgeführten Gegenständen **Nrn.** _____, innerhalb von **10 Tagen**, von der Zustellung dieser Urkunde an gerechnet, beim Betreibungsamt _____ schriftlich **bestreiten**. Wird der Eigentumsvorbehalt an einzelnen Gegenständen bestritten, so sind diese genau zu bezeichnen; wird die Höhe der Kaufpreisrestanz bestritten, so ist der bestrittene Betrag anzugeben. Wird der Anspruch des Dritten innert dieser Frist nicht oder nur zum Teil bestritten, gilt er im Umfang der nicht erfolgten Bestreitung als anerkannt. Wird der Anspruch bestritten, so setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von **20 Tagen**, innert der er gegen den Bestreitenden auf Feststellung seines Anspruchs klagen kann. Ein Begehren um Vorlegung von **Beweismitteln** ist ebenfalls innert der gleichen Frist dem Betreibungsamt _____ einzureichen. Die Gebühr für das Beweismittelverfahren geht zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 25 GebV SchKG).

Pfandansprache(n) durch:

Fristansetzung zur Bestreitung nach Art. 107 SchKG

Schuldner und Gläubiger können die in dieser Urkunde erwähnte Pfandansprache des Dritten an den nachfolgend aufgeführten Gegenständen **Nrn.** _____, innerhalb von **10 Tagen**, von der Zustellung dieser Urkunde an gerechnet, beim Betreibungsamt _____ schriftlich **bestreiten**. Wird die Pfandansprache an einzelnen Gegenständen bestritten, so sind diese genau zu bezeichnen; wird die Höhe des Pfandanspruches bestritten, so ist der bestrittene Betrag anzugeben. Wird der Anspruch des Dritten innert dieser Frist nicht oder nur zum Teil bestritten, gilt er im Umfang der nicht erfolgten Bestreitung als anerkannt. Wird der Anspruch bestritten, so setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von **20 Tagen**, innert der er gegen den Bestreitenden auf Feststellung seines Anspruchs klagen kann. Ein Begehren um Vorlegung von **Beweismitteln** ist ebenfalls innert der gleichen Frist dem Betreibungsamt _____ einzureichen. Die Gebühr für das Beweismittelverfahren geht zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 25 GebV SchKG).

Fristansetzung zur Klage nach Art. 108 SchKG

Schuldner und Gläubiger können gegen den in dieser Urkunde erwähnten Dritten: _____, innerhalb von **20 Tagen**, von der Zustellung dieser Urkunde an gerechnet, beim zuständigen Gericht (Art. 109 SchKG) **Klage auf Aberkennung des Pfandanspruches** an den nachfolgend aufgeführten Gegenständen **Nrn.** _____ einreichen. Richtet sich die Klage gegen einzelne Gegenstände, so sind diese genau zu bezeichnen; richtet sich die Klage nur gegen die Höhe des Pfandanspruches, so ist der einzuklagende Betrag anzugeben. Wird innert der erwähnten Frist keine Klage oder nur eine Teilklage angehoben, gilt der Anspruch des/der Dritten im Umfang der nicht erfolgten Klage als anerkannt. Ein Begehren um Vorlegung von **Beweismitteln** ist ebenfalls innert der gleichen Frist dem Betreibungsamt _____ einzureichen. Die Gebühr für das Beweismittelverfahren geht zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 25 GebV SchKG).

Vollzug

Einkommen / Existenzminimum

Wohnverhältnisse:

A. Einkommensverhältnisse

Schuldner

1. Lohn

Der Schuldner arbeitet als

Fr. / Mt.

Nettolohn pro Monat (Bruttoeinkommen **inkl.** allfällige Zulagen, **abzüglich** Sozialleistungen)

./.. Lohnzession für Unterhaltsbeiträge, Zessionar

./.. Verrechnungsrecht des Arbeitgebers

./..

./..

Lohnauszahlung Schuldner pro Monat

2. Anderes oder weiteres Einkommen

Der Schuldner ist arbeitslos. Er erhält Beiträge von der Arbeitslosenkasse

Nettoeinkommen Schuldner pro Monat

NE 1

Ehegatte

1. Lohn

Der Ehegatte arbeitet als

Nettolohn pro Monat (Bruttoeinkommen **inkl.** allfällige Zulagen, **abzüglich** Sozialleistungen)

./.. Unterhaltsbeiträge (BGE 116 III 75 E. 4b)

./.. Lohnzession für Unterhaltsbeiträge, Zessionar

./.. Verrechnungsrecht des Arbeitgebers

./..

Lohnauszahlung Ehegatte pro Monat

2. Anderes oder weiteres Einkommen

Der Ehegatte ist arbeitslos. Er erhält Beiträge von der Arbeitslosenkasse

Nettoeinkommen Ehegatte pro Monat

NE 2

Gemeinschaftliches Nettoeinkommen pro Monat

GNE

Vollzug

Einkommen / Existenzminimum

| B. Gemeinschaftliches Existenzminimum | Fr. / Mt. |
|---|------------|
| Grundbetrag Ehepaar | |
| Grundbetrag Kinder, geb. | |
| Mietzins | |
| Aufwendungen für Heizungsenergie und Nebenkosten | |
| AHV / IV / EO / ALV (nicht vom Lohn abgezogen) | |
| Pensionskasse / BVG (nicht vom Lohn abgezogen) | |
| Krankenkasse (nicht vom Lohn abgezogen) | |
| Unfallversicherung (nicht vom Lohn abgezogen) | |
| Hausrat- und Haftpflichtversicherung | |
| Berufsverband | |
| Besondere Berufsauslagen | |
| Erhöhter Nahrungsbedarf | |
| Auswärtige Verpflegung | |
| Vermehrter Kleider- und Wäscheverbrauch | |
| Fahrtauslagen zum Arbeitsplatz (öffentliche Verkehrsmittel) | |
| Unterhalts- und/oder Unterstützungsbeiträge | |
| Schulung der Kinder | |
| Abzahlung von Kompetenzstücken | |
| | |
| | |
| | |
| Zwischentotal | |
| ./. Einkommensbeiträge der Kinder, geb. | |
| ./. | |
| Gemeinschaftliches Existenzminimum pro Monat | GEM |

C. Aufteilung des gemeinschaftlichen Existenzminimums

Das gemeinschaftliche Existenzminimum ist auf beide Ehegatten im Verhältnis ihrer effektiven Nettoeinkommen aufzuteilen. Die pfändbare Lohnquote ergibt sich somit aus dem Nettoeinkommen des Schuldners abzüglich dem für ihn gemäss der nachfolgenden Formel berechneten Existenzminimumanteil (BGE 114 III 12 E. 3 + 4).

Anteil des Schuldners am gemeinschaftlichen Existenzminimum (EM 1)

=
$$\frac{\text{Gemeinschaftliches Existenzminimum (GEM)} \times \text{Nettoeinkommen des Schuldners (NE 1)}}{\text{gemeinschaftliches Nettoeinkommen (GNE)}}$$

| D. Pfändbare Quote | Fr. / Mt. |
|--|-----------|
| Nettoeinkommen des Schuldners pro Monat NE 1 | |
| ./. Existenzminimumanteil des Schuldners pro Monat EM 1 | |
| Pfändungsquote pro Monat | |

E. Einkommenspfändung / Pfändungsvollzug / Pfändungsvorgänge

- Vom Nettoeinkommen des Schuldners** wird mit sofortiger Wirkung **gepfändet**:
 Fr. _____ **pro Monat** bis zur Deckung der in dieser Pfändungsurkunde aufgeführten Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d. h. bis zum _____
- Im Weiteren wird gepfändet: _____

Vollzug

1. Pfändungsvollzug (Ort/Datum/Personen):

1.1 Einkommenspfändung

1.2 Pfändung andere Aktiven

2. Vorgehende Einkommenspfändungen:

3. Teilnahmevormerk:

4. Weitere Anmerkungen:

8400 Winterthur,

Betreibungsamt Muster

Versanddatum Pfändungsurkunde: